



Gubernial = Verlautbarungen.

3. 307. (2) ad Sub. Nr. 5717.
K u n d m a c h u n g.

Von Seite des königlichen Cammeral = Güter = Inspectorats zu Triume wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die fernere Pachtaussattung der Buchenschwammfassung in den Forsten der Cammeral = Herrschaften Fuccine, Verbousko und Vinodol auf die

Dauer von drei Jahren, d. i. vom 1. November 1830 bis dahin 1833, mittelst einer öffentlichen, am 19. April 1830, in der Amtskanzley des königl. Cammeral = Waldamtes zu Fuccine abgehalten werdenden Versteigerung Statt finden werde; wozu alle Licitationslustige zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — Königliches Cammeral = Güter = Inspectorat. Triume am 18. Februar 1830.

A u s w e i s

über nachstehende, mit Ende des laufenden Militär = Jahres 1829/30 ausgehenden Pachtgegenstände.

Post	Pachtgegenstände	Zu dauernde Pachtung	Bisheriger Pachtshilling als Ausrufspreis		Zeit und Ort der abzuhaltenden Versteigerung
			fl.	kr.	
1	Buchenschwammfassung in den sämtlichen Forsten der hierländigen Cammeral = Herrschaften, und zwar: Fuccine, Drellin, Buccari. Vinodol Verbousko	vom 1. November 1830 bis letzten October 1833.	61 30 30	30 45 45	am 19. April 1830 beim k. Cammeral = Waldamte zu Fuccine.

3. 309. (3) ad Nr. 5949.
Concurs = Verlautbarung

für die an der k. k. deutsch = italienischen Hauptschule zu Veglia, im Triuaner Kreise, erledigte Lehrersstelle der zweiten Klasse, womit ein jährlicher Gehalt von Dreihundert Gulden aus dem Schulfonde verbunden ist, wird der Concurs bis 20. April d. J. eröffnet. — Die Bittwerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, an dieses Gubernium stylisirten und gehörig belegten Gesuche innerhalb der Competenzfrist im gesetzlichen Wege einzureichen und

sich darin über Vaterland, Geburtsort, Religion, Moralität, feste Gesundheit, über zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, bisherige ahsätzliche Dienstleistungen, über ihre Lehrfähigkeit, so wie insbesondere über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen. — Zugleich ist anzugeben, ob sie mit irgend welchem Individuum des Lehrpersonals an obiger Hauptschule verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — Vom k. k. k. süstenländischen Gubernium. Triest am 5. März 1830.

B. 321. (1)

Nr. 4581. B. 310. (3)

ad Sub. Nr. 5305.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder = Guberniums zu Laibach. — Die künftige Hinzuegung des bisher üblich gewesenen sogenannten Reservatpunctes in den Rechnungs = Absolutorien der öffentlichen Behörden betreffend. — Seine k. k. Majestät haben über einen von der allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 26. Jänner d. J., allergnädigst zu beschließen geruhet, daß der bisher üblich gewesene sogenannte Reservatpunct in den Rechnungs = Absolutorien der öffentlichen Behörden von nun an wegzulassen sey. Um jedoch alle Diejenigen, welche an öffentliche Behörden über öffentliche Gelder und Geschäfte Rechnung zu legen verpflichtet sind, über die Wirkungen zu belehren, welche mit den ihnen zu ertheilenden Absolutorien oder Erledigungen in vim Absolutorii verbunden sind, haben Seine Majestät zugleich anzubefehlen geruhet, allgemein bekannt zu machen, daß die in den österreichischen Staaten, wegen der Vormundschafts = Rechnungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch auf ihre Rechnungen Anwendung zu finden haben, daher, wenn in der Rechnung etwas vergessen wird, oder was immer für ein Verstoß unterlaufen ist, solches auch, wenn es nach ertheilten Absolutorium, oder Rechnungs = Erledigung entdeckt wird, weder dem Rechnungsleger, noch dem öffentlichen Fonde zum Nachtheile gereichen kann, so wie auch der Rechnungsleger durch diese Urkunde von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht losgezählt wird. — Uebrigens haben Seine k. k. Majestät gleichfalls zu bestimmen geruhet, daß die gegenwärtige Kundmachung auf die nach den besondern Einrichtungen des k. k. Militärs üblichen periodischen Personal- und Finalabrechnungen der rechnungsführenden Körper selbst mit ihren Parteien, welche nur unter dem Vorbehalte der etwa noch nachfolgenden Hofkriegsbuchhaltungs = Vorschriften und Bemängelungen ausgefertigt werden, keine Beziehung habe. — Welche allerhöchste mit hohem Hofkammer = Decrete vom 10., Empfang am 25. Februar l. J., Zahl 1505 | F. S., bekannt gegebene Entschliebung hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Genehmigung der Behörden kund gemacht wird.

Laibach am 4. März 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Nepomuck Wessel,
k. k. Subernalrath.

A u f f o r d e r u n g

zur Dienstleistung in der Cathogorie von Adjuncten bey den noch im Jahre 1830 beginnenden definitiven Grundertrags = Schätzungen zum Behufe des stabilen Katasters. — Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzley hat mit dem Erlasse vom 16. Februar 1830, Zahl 463, zu eröffnen befunden, daß die definitiven Grundertrags = Schätzungen in dem Theile dieses Gouvernements = Gebietes, welchen die Provinz Krain bildet, noch im Laufe des Jahres 1830, beginnen werden. Obschon das hierzu erforderliche Personale größtentheils aus den Provinzen, wo die Schätzungen nunmehr beendet sind, hieher abgegeben werden wird, so wird doch die Bewerbung um die Verwendung bei diesen Schätzungs = Operationen, in der Eigenschaft von Adjuncten hiermit eröffnet. — Diejenigen, welche sich um einen solchen Platz zu bewerben gedenken, haben längstens bis zum 8. April dieses Jahrs ihre Competenz = Gesuche bei diesem Landes = Gubernium entweder unmittelbar, oder wenn sie bei einer Behörde in Dienstleistung stehen, im Wege dieser ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen, und darin mit Beibringung glaubwürdiger Zeugnisse nachzuweisen: 1.) daß sie Inländer sind; 2.) daß sie eine feste, dauerhafte Gesundheit genießen, und nicht zu sehr im Alter vorgerückt sind; 3.) ob, wo, und in welcher Eigenschaft sie früher Dienste geleistet haben; 4.) daß ihr moralischer Charakter keinem Bedenken unterliege; 5.) daß sie für einen solchen Dienstplatz auch die erforderlichen, vorzüglich practischen Kenntnisse in der Landwirthschaft und überdieß noch Fertigkeit im Rechnungsfache und im Verfassen schriftlicher Aufsätze besitzen; endlich 6.) wird für die Erlangung eines solchen Dienstplatzes die volle Kenntniß der krainerischen oder windischen Sprache zur wesentlichen Bedingung gemacht. — Für die Dauer ihrer Verwendung haben die Schätzungs = Adjuncten erster Classe ein Taggeld von zwey Gulden, jene der zweyten Classe von 1 fl. 30 kr. M. M., und für die Winterzeit monatlich ein Quartier = Geld von 2 fl. 30 kr. M. M., bei den Reiseleistungen aber die unentgeltliche Unterkunft in der Gemeinde und den Gebrauch der Vorspann gegen regulamentmäßige Vergütung anzuzurechnen. Auf quiescirte und pensionirte Beamte, welche sich bei Katastral = Schätzungen verwenden lassen, finden rückfichtlich der ihnen gebührenden Zulagen, die darüber bestehenden besondern Vorschriften ihre Anwen-

ding. — Die Bemessung der Gebühr für active Beamte hat sich die hohe k. k. vereinte Hofkanzley vorbehalten. — Die Grundertrags-Schätzungen werden in diesem Provinzial-Gebiete zwar durch einige Jahre fort dauern, aber es wird hieraus für Niemand, der sich zu diesen Schätzungen verwenden läßt, das Recht auf eine bleibende Anstellung begründet werden, vielmehr bleibt der Behörde das Recht vorbehalten, Diejenigen, welche im Laufe der Arbeiten nicht entsprechen würden, ohne allen Förmlichkeiten, und ohne Entschädigungsansprüchen Raum zu geben, zu entlassen. — Von dem k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 11. März 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 317. (2) Nr. 1390.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß man über die geklogenen Erhebungen des Gemüthszustandes des Johann Laurin, denselben für wahnsinnig, und daher zur Verwaltung seines Vermögens für unfähig zu erklären, und ihm den Andreas Debeuz, Besitzer des Hauses Nr. 33, in der Tyrnau, als Curator aufzustellen befunden habe.

Laibach am 6. März 1830.

3. 301. (3) Nr. 1304.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Aloys Knee, ddo. et praesent. 27. Februar 1830, Zahl 1304, in die Ausfertigung der Amortisations-Ebicté, rücksichtlich des in Verlust gerathenen Georg Hrafnischen Heirathsvertrages, vom 18. May 1767, intabulirt am 29. December 1772, auf das damals dem Georg Hrafnig gehörig gewesene Haus, sub Consc. Nr. 67, in der hiesigen Pollana, Vorstadt, zur Sicherstellung der für dessen Stuefkinder haftenden Forderungen, und zwar für Anton Kollmayer mit 50 fl., und Agatha Kollmayer ebenfalls mit 50 fl., und zwei silberne Bürtel, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Heirathsvertrag rücksichtlich der angeführten Forderungen, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Aloys Knee, die obgedachte Urkunde, rücksichtlich der gedachten Posten, nach Verlauf dieser gesetzli-

chen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 6. März 1830.

3. 302. (3) Nr. 1333.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Köhrer zu Laibach, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 6. December 1829 mit Rücklassung eines Testamentes, de publicato 23. December v. J., zu Birkendorf verstorbenen Pfarrers Innocenz Köhrer, die Tagsatzung auf den 19. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 6. März 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 324. (1) Nr. 3517/1349. 3.
K u n d m a c h u n g.

Die Aufnahme von Individuen zur Gränzwache im Küstenlande betreffend.

Zur Ergänzung der Gränzwache, welche an die Stelle des an der Zolllinie gegen das Ausland bisher bestandenen Gränzcordons zu treten hat, werden von einer, bei dem k. k. provisorischen Zollinspectorate in Triest aufgestellten Commission geeignete Individuen nach den erprobten Eigenschaften, als gemeine Gränzjäger, Oberjäger oder Führer aufgenommen werden.

Die allgemeinen Erfordernisse zur Aufnahme sind:

- 1.) Der Besitz der österreichischen Staats-Bürgerschaft;
- 2.) Ein rüstiger, vollkommen gesunder Körperbau;
- 3.) Der unverehelichte Stand des Bewerbers, und wenn es sich um Witwer handelt, daß er kinderlos sey;
- 4.) Ein Lebensalter nicht unter zwei und zwanzig, und nicht über dreißig Jahre. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes zur Gränzwache übertrreten, genießen die Begünstigung, daß dieselben bis zum vollendeten Alter von fünf und dreißig Jahren angenommen werden dürfen;

- 5.) Die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann der Anfangsgründe der Rechenkunst, ferner die Kenntniß der deutschen, einer slavischen und der italienischen Sprache;
- 6.) Uebung im Gebrauche der Waffen;
- 7.) Eine tadelfreye Sittlichkeit, und der befriedigende Ausweis über den früheren Lebenswandel.

Für die Stelle eines Oberjägers, und um so mehr eines Führers wird eine Vorbildung im höheren Grade gefordert werden, und diese Dienststellen können bloß jenen Individuen zu Theil werden, welche durch bereits geleistete Dienste ihre Tauglichkeit für einen mit Leitung verbundenen Dienstposten erwiesen haben.

Die Gebühren bestehen in einer Löhnung für den Führer mit täglichen Vierzig Kreuzer; für den Oberjäger mit Fünf und Zwanzig Kreuzer; und für den gemeinen Gränzjäger mit täglichen Zwanzig Kreuzer nebst einer für die Küstenlandes-Gränze bemessenen Zulage ohne Unterschied der obigen drei Cathegorien von täglichen fünf Kreuzer.

Ausser diesen Genüssen sind den Gliedern der Gränzwache Antheile von eingebrachten Contrabanden, dann gesetzlichen Taglöhnen, in den dazu bezeichneten Fällen; nach einer längeren ganz entsprechenden Dienstzeit, Zulagen, und für besondere Auszeichnungen Belohnungen im Gelde, endlich Civil-Ehrenmedaillen, mit welchen, unabhängig von den gewöhnlichen Zulagen, eine ausserordentliche Zulage verbunden ist, zugesichert.

Die Mannschaft und die Chargen erhalten freye Wohnung, dann beim Eintritt und nach Verlauf einer bestimmten Zeit die Bekleidung in Hut, Mantel, Rock, Beinkleid, und Stiefeln bestehend, welche, so wie die Waffen vom Aerar angeschafft werden.

Die Aufnahme der Mannschaft beginnt bei der hiezu in Triest aufgestellten Commission am sechzehnten May d. J., und wird bis zur Ergänzung der Gränzwache durch eine hinlängliche Anzahl Individuen fortgesetzt; sobald aber der vorgeschriebene Stand der Compagnien vollzählig ist, geschlossen werden.

Diejenigen, welche in dem Besitze der vorgeschriebenen Eigenschaften sind, und in die Gränzwache einzutreten wünschen, haben vom 16. May d. J. angefangen, im Verlaufe desselben Monats sich bei der Aufnahms-Commission in Triest persönlich zu stellen, und die erforderlichen Beweise über die voraus angezeu-

ten Erfordernisse und Eigenschaften, dann die dem Staate geleisteten Dienste mitzubringen, worauf sie einer körperlichen Untersuchung und der Prüfung über die geforderten Eigenschaften werden unterzogen werden.

Um jedoch den Bewerbern um die Aufnahme zur Gränzwache die Gelegenheit zu erleichtern, sich der vorgeschriebenen Prüfung unterziehen zu können, wird bekannt gemacht, daß auch in Grätz bei der k. k. Zoll-Administration, und in Laibach bei dem Zoll-Oberamte Commissionen zusammengesetzt werden, bei welchen sich die Aufnahmswerber der Prüfung unterziehen können, die Aufnahme selbst bleibt jedoch der Gränz-Commission in Triest vorbehalten.

Die in Grätz und Laibach aufgestellte Commission wird ihre ämtlichen Verrichtungen mit 1. April beginnen, und es haben sich die Bewerber in Grätz in dem Gebäude der Zoll-Administration, und in Laibach im Haupt-Zollamts-Gebäude, jeden Vormittag im Verlaufe des Monats April zu melden.

Von der k. k. steyermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zoll- et Gefällen-Administration Grätz am 13. März 1830.

3. 318. (2)

Im Hause Nr. 174, im ersten Stocke, zum Theil in der Hauptfronte, und zum Theil gegen die deutsche Gasse gelegen, werden vier Zimmer, ein Gewölbe, eine Küche und eine Holzlege, von nun an bis Michaeli 1830 in Aftermiethe überlassen. Wenn Jemand diese Localitäten im Ganzen oder auch nur theilweise zu miethen wünscht, so wolle man sich dießfalls an den gefertigten Stadtmagistrat wenden.

Stadtmagistrat Laibach am 1. März 1830.

3. 293. (2)

K u n d m a c h u n g

des Getreid-Verkaufes.

Am 30. dieses Monates, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, werden auf dem hierortigen Rathhause folgende, aus der Eindienung bei den magistratlichen Gülten pro 1829 eingebrachten Naturalien an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung verkauft werden, als:

1	Mehlen,	12	Maas Weizen,
4	"	26	" Korn,
11	"	5	" Hiers,
4	"	14	" Haizen,
179	"	2	" Haber,
49	Pfund Flachs.		

Stadtmagistrat Laibach am 3. März 1830.